

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Umweltbetrieb Bremen
Herr Markus Jähnichen
Willy Brand Platz 7
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
48-12 ABP

Bremen, 5. Juli 2012

Baumpflanzungen im Hohentorsquartier Bremen - Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehme ich als Landesbehindertenbeauftragter zu den geplanten Baumpflanzungen im Hohentorsquartier auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 22.06.2012 überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) (nachfolgend: RL Barrierefreiheit) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Wie sich im Einzelnen aus dem Anhörungsschreiben vom 22.06.2012 ergibt, ist eine Abwägung der Gründe, die für die Baumpflanzungen sprechen, gegenüber derjenigen Gründe, die dagegen sprechen, durchgeführt worden.

Bei den Abwägungsgründen werden die Anforderungen an eine möglichst weitreichende barrierefreie Gestaltung, die sich aus den vorgenannten Regelungen ergeben, jedoch nicht berücksichtigt.

Dies wäre aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten jedoch erforderlich gewesen, weil Baumpflanzungen auch im Widerspruch zu einer möglichst weitreichenden barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums stehen können, weil sie z. B.

- Gehwegbreiten so stark einschränken, dass die „Engpässe“ für Menschen mit Rollstuhl nicht mehr oder nur noch unter Schwierigkeiten passierbar sind,
- Furten bzw. Wegeverbindungen von der einen auf die andere Straßenseite unterbrechen oder
- den Rückbau von Bordsteinabsenkungen, die für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator notwendig sind, zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Landesbehindertenbeauftragte nur unter der Voraussetzung mit dem geplanten Baumpflanzungen einverstanden erklären, dass hierdurch keine neuen Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen geschaffen und vorhandene Bordsteinabsenkungen nicht beseitigt werden .

3. Außerdem sollte nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten geprüft werden, ob und inwieweit im Zuge der Baumpflanzungen bestehende Barrieren im öffentlichen Verkehrsraum reduziert werden können, z. B. durch die Vornahme von Bordsteinabsenkungen.

Dies folgt aus Ziff. 2 („Gültigkeitsbereich“) der RL Barrierefreiheit. Dort heißt es u. a.: „Auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen bei Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen bestehende Barrieren nach Möglichkeit und nach Maßgabe dieser Richtlinie beseitigt oder entschärft werden. Leitungsträger und Konzessionäre, die zur Herstellung und Erhaltung ihrer Einrichtungen auf öffentlichem Grund in bauliche Anlagen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen eingreifen, sind zu verpflichten, die Wiederherstellung dieser Anlagen nach der Maßgabe dieser Richtlinie vorzunehmen, soweit ihnen daraus keine Mehraufwendungen entstehen.“

Die Notwendigkeit der Prüfung einer Reduzierung baulicher Barrieren insbesondere in Form von nicht abgesenkten Bordsteinen im unmittelbaren Anschluss an die vorgesehenen Baumscheiben ergibt sich nach Auffassung des Unterzeichners aus der entsprechenden Anwendung der vorgenannten Regelung der RL Barrierefreiheit.

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte